

S A T Z U N G
Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel
vom 24. November 2006
in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. August 2020

Präambel

Dem Kreis Wesel als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standorts Kreis Wesel durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere zu den Themenbereichen Arbeit, Wirtschaft, Bildung, Umweltschutz und Kultur - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis langfristig und dauerhaft gesichert werden sollen.

Die vom Kreis Wesel gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne einer Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln. Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standorts Kreis Wesel beizutragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wesel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Standortförderung und Zukunftsentwicklung durch Förderung der Bildung, von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes und von Kunst und Kultur, soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der Aufgaben des Kreises Wesel liegen und es sich vorbehaltlich der Anwendbarkeit des § 58 Nr. 2 AO nicht um hoheitliche Pflichtaufgaben handelt.
3. Stiftungszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Standortförderung und Zukunftsentwicklung durch Förderung der Bildung, von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes und von Kunst und Kultur, soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der Aufgaben des Kreises Wesel liegen und es sich vorbehaltlich der Anwendbarkeit des § 58 Nr. 2 AO nicht um hoheitliche Pflichtaufgaben handelt, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck soll - bei entsprechend angewachsenem Stiftungsvermögen - dabei insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Förderung der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung, z.B. Lehrgänge zur Lehrer/innenfortbildung für Schulen im Kreis Wesel auf dem Gebiet der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
- b) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer/innen und Mitarbeiter/innen in Betrieben; Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z.B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich der allgemeinen Ökonomie und Ökonomik;
- c) Förderung von Maßnahmen und Projekten des Umweltschutzes, z.B. Renaturierungen;

- d) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z.B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen.
4. Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
 5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der/Die Stifter/in und sein/e /ihr/e Rechtsnachfolger/in erhält in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 8. Dem Gewährträger der Sparkasse am Niederrhein und den ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugeleitet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen der Stifterin / des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Weiterhin können sonstige Zuwendungen und Stiftungsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nrn. 11, 12 AO).
3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden drei Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 4

Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW zulässig. Satz 1 ist zu beachten. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung kann zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke gemäß § 2 Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von dem/der Spender/in vorgesehenen Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist die Stiftung berechtigt, die Spende im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften nach ihrem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage zuzuführen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß §§ 86, 30 BGB.
2. Ein Organmitglied kann nicht gleichzeitig verschiedenen Stiftungsorganen angehören.

3. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
4. Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal neun Personen.
Ihm gehören an:
 - a) der Landrat / die Landrätin,
 - b) bis zu acht vom Kreistag entsandte Personen, davon je Fraktion mindestens eine Vertretung.
2. Die Amtszeit der dem Kreistag angehörenden Mitglieder ist identisch mit der Wahlperiode.
3. Vorsitzende/r des Stiftungsrats ist der Landrat / die Landrätin. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1b) für die Dauer einer Amtsperiode die Stellvertretung des Vorsitzes.
4. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch zwei Stiftungsratsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
 - c) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (§ 10),

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) die Entscheidung über die Einrichtung eines Kuratoriums (§ 11) sowie eines Stifterkreises (§ 12),
 - g) Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder (§ 11),
 - h) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung.
 - i) ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und die Geschäftsführung sowie ggf. Genehmigung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Stifterkreis.
3. Als Ausnahme zu Abs. 2a) kann die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats und seinem/r /ihrem/r Stellvertreter/in über Förderanfragen bis zu einer Höhe von maximal 1.000 Euro, pro Jahr insgesamt maximal 2.500 Euro, eigenständig entscheiden.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Dies können auch Telefon-, Video- und/ oder Online-Konferenzen sein, die im Folgenden ebenfalls als „Sitzungen“ gelten. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 10 Wochentagen - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß § 13 Absatz 1 und § 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Stiftungsratsmitglieder können sich im Fall ihrer Verhinderung bei Sitzungen mittels schriftlicher Vollmacht untereinander vertreten.

4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Schriftliche Abstimmungen sind nur einstimmig möglich.
5. Der Stiftungsrat beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren.
7. Telefon-, Video- und Online-Konferenzen unterliegen den gleichen Regelungen zur Beschlussfassung wie Vor-Ort-Sitzungen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter/ besondere Vertreterin gemäß §§ 86, 30 BGB wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungsrat bestellt.
2. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 1 im Rahmen des ihr zugewiesenen Geschäftskreises. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Stiftungsrats gebunden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung einer Vermögensübersicht sowie die Führung von Büchern und die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fördertätigkeit und Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Vorlage im Stiftungsrat,
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,

- d) die Kontaktaufnahme und -pflege zu den für die Verwirklichung der Stiftungszwecke relevanten Kreisen wie Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesellschaft, Verbände, Verwaltung und Politik,
- e) Einwerbung von Zuwendungen (z.B. Spenden, Zustiftungen) für die Stiftung,
- f) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
- g) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats,
- h) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats und seinem/r ihrem/r Stellvertreter/in über Förderanfragen bis zu einer Höhe von maximal 1.000 Euro, pro Jahr insgesamt maximal 2.500 Euro, eigenständig entscheiden. Der Stiftungsrat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

3. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
 - a) Vermögensumschichtungen, Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Einräumung von Pfandrechten,
 - b) die Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,
 - c) sonstige Maßnahmen, für die sich der Stiftungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Der Stiftungsrat kann weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte in der Geschäftsordnung niederlegen.

§ 11

Kuratorium

1. Soweit ein Kuratorium eingerichtet wird, besteht dieses aus bis zu 15 Persönlichkeiten, insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verbände, Kirche und Kultur, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

3. Die Mandatsperiode der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und des Stiftungsrates, insbesondere durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Fördermaßnahmen der Stiftung, sowie die Repräsentation des Anliegens der Stiftung in der Öffentlichkeit.
5. Das Kuratorium kann zur effektiven Erfüllung der Stiftungszwecke für bestimmte Aufgabengebiete bzw. Fachfragen einzelne Experten/innen zur Beratung hinzuziehen oder adhoc-Ausschüsse einrichten, denen ausgewiesene Fachleute angehören. Nach Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben werden diese Ausschüsse ohne weiteres aufgelöst.
6. Das Kuratorium berät in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist, niedergelegt werden.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 12

Stifterkreis

1. Soweit ein Stifterkreis eingerichtet wird, besteht dieser aus natürlichen Personen und/oder Vertretungsberechtigten von juristischen Personen, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 10.000 Euro als Zustiftung oder Spende zugewendet haben.
2. Die Zugehörigkeit zum Stifterkreis ist freiwillig. Sie besteht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Zugehörigkeit verlängert sich bei weiteren Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages, der vom Stiftungsrat festzusetzen ist, um jeweils zwei Jahre.
3. Der Stifterkreis wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist möglich. Der Stifterkreis ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren.

4. Für den Geschäftsgang des Stifterkreises gelten die Regelungen des § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Zweck im Sinne der Stifterin / des Stifters beschließen. Bei dem neuen oder geänderten Zweck muss es sich um einen örtlichen und gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.
2. Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Stiftungsrat kann nur ausnahmsweise die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder sonstige Umstände dies nach dem Willen der Stifterin / des Stifters erfordern; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere örtliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt ebenfalls § 13 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

3. Beim Vermögensanfall dürfen der Sparkasse am Niederrhein keine Vermögensmittel verbleiben.

§ 16

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von neun Monaten nach Jahresende eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.